

**17.09.19**

**Antrag**  
**des Landes Hessen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie  
zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

Punkt 30 der 980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 13a - neu - (Nummer 1 der Anlage zu § 1 TrGebV)

Nach Artikel 13 ist folgender Artikel 13a einzufügen:

**„Artikel 13a**

**Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums  
der Finanzen zum Transparenzregister**

In Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) werden nach dem Wort „Geldwäschegesetzes“ die Wörter „außer Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind“, eingefügt.“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz“ folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 13a Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister“

Begründung:

Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, auf das das Transparenzregister zugreift, werden bisher von der Bundesanzeiger GmbH dazu aufgefordert, den jährlichen Betrag für das Betreiben des Transparenzregisters zu begleichen.